

BSST GmbH | Walter-Herzog-Straße 19 | 89191 Nellingen | Germany

An

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz 11019 Berlin

BSST GmbH

Walter-Herzog-Straße 19 89191 Nellingen Germany

T: +49 7337 92456-0 F: +49 7337 92456-10 info@bsst.de

Datum: 09.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind ein unabhängiges, inhabergeführtes Unternehmen mit Firmensitz in Nellingen auf der schwäbischen Alb. Seit mehr als 25 Jahren entwickeln und produzieren wir Arbeitsschutzlösungen, wobei der Schwerpunkt auf personalisierten Lösungen zum Schutz vor Schuss-, Stich- und Schlagwaffen liegt.

Seit mehr als 5 Jahren entwickeln wir zudem einen EOD-Schutzanzug für Entschärfer für die Beseitigung von Munition, Granaten, Minen, IEDs und anderen Kampfmitteln. Die serienreife steht kurz bevor und die bisherige Vorstellung des Prototyps auf Messen weltweit hat ein großes Interesse an diesem Produkt aufgezeigt.

Die einleitenden Worte zeigen bereits, dass wir uns mit der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von "Schutz"-produkten beschäftigen. Wir würden es begrüßen, wenn zukünftig zwischen Schutzprodukten und Waffen detaillierter unterschieden wird und bei den Schutzprodukten die tatsächliche Verwendung genauer betrachtet wird.

Momentan haben wir beim BAFA einen Widerspruch gegen einen abgelehnten Ausfuhrantrag eingereicht. Der Ausfuhrantrag für einen EOD-Schutzanzug wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der Anzug über einen Splitterschutz verfügt, somit als militärisches Gut eingestuft wird und aufgrund eines Waffenembargos daher keine Ausfuhr möglich ist.

Ein Waffenembargo wird seine Berechtigung haben und soll auch nicht diskutiert werden, aber wie kann ein Schutzanzug zur Beseitigung der Hinterlassenschaften militärischer Konflikte oder terroristischer Bedrohungen unter ein Waffenembargo fallen? Splitterschutz Alleinstellungsmerkmal für militärische Ausrüstung zu verwenden ist weder zielführend noch zeitgemäß, sondern ist vermutlich noch ein Relikt aus dem Korea- und Vietnamkrieg und muss dringend überarbeitet werden.

Der EOD-Schutzanzug, mit einem Gewicht von bis zu 40kg, hat den gleichen definierten Einsatzbereich, unabhängig vom zivilen, polizeilichen oder militärischen Kontext. Bei Gesprächen mit dem BAFA ist uns jedoch ein teilweise lückenhafter Kenntnisstand über die Nutzung von Schutzausrüstung aufgefallen. Die Verwendung des Totschlagarguments, "man möchte ein bestimmtes Regime nicht stärken oder eine Region nicht destabilisieren" greift zu kurz und hat zur Folge, dass unsere ethisch-moralische Verantwortung nicht ganzheitlich betrachtet wird. Das zeigt uns, dass Strukturen für einen regelmäßigen Dialog zwischen Behörden und Industrie fehlen.



Auch die Unterscheidung von Dual-Use Gütern und militärischen Gütern muss dringend an die aktuelle Bedrohungslage angepasst werden. Aufgrund der erhöhten terroristischen Bedrohung gehören hartballistische Schutzplatten der Schutzklassen VPAM6 und VPAM9 mittlerweile zur Standardausrüstung für den Wach- und Streifendienst deutscher Polizeibehörden. Selbst wir als KMU haben in den vergangenen Jahren, allein an die Bundespolizei rund 20.000 VPAM9 Platten geliefert. In den Güterlisten werden sie aber immer noch als militärische Güter geführt.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass alle Menschen ein Grundrecht auf Schutz haben sollten, unabhängig von Region, Regime oder Embargo, aber diese Diskussion würde in diesem Kontext zu weit führen.

Aber selbst die Bundesregierung hatte im aktuellen Ukraine Konflikt anfangs eine entsprechende Argumentation verwendet - Waffenlieferungen in die Ukraine sind nicht möglich, Schutzausrüstung in Form von Helmen kann aber bereitgestellt werden.

Was wir uns vom neuen Rüstungsexportkontrollgesetz erwarten, ist eine sinnvolle Unterscheidung von Angriffswaffen und Schutzprodukten. Welche Einsatzmöglichkeiten bieten Schutzprodukte, wie werden sie eingesetzt und welche geopolitischen Auswirkungen sind aufgrund dieser Nutzung tatsächlich zu erwarten. Die Klassifikation von Schutzprodukten sollte zukünftig nicht ausschließlich aufgrund einzelner Eigenschaften erfolgen, sondern auch durch Würdigung des Gesamtkonzepts, das der Entwicklung von Schutzausrüstung zu Grunde liegt. Weiterhin sollte die Klassifikation von Schutzprodukten regelmäßig an die aktuelle Bedrohungslage und Verwendung angepasst werden. Schließlich würden wir auch einen einfachen, pragmatischen Ansatz für einen regelmäßigen Dialog zwischen Behörden und Industrie begrüßen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Nellingen, 09.03.2022

Achim Baumann (Geschäftsführer) Dipl.-Ing. Wolfgang Schulz (Geschäftsführer)

Steuernr.: 88001/48546